

Satzung der Großen Kreisstadt Werdau über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzablösesatzung vom 27.11.2001)

Auf Grund des § 49 Abs. 2 der SächsBO vom 18. März 1999 (GVBl. S. 86, ber. S. 186) und § 4 der SächsGemO vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482) hat der Stadtrat der Stadt Werdau in seiner Sitzung am 27.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einteilung in Gebietszonen

(1) Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 49 Abs. 2 der SächsBO wird das Gebiet der Stadt Werdau in vier Zonen aufgeteilt.

(2) Zone I umfasst das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:

Sternplatz, Uferstraße bis Höhe Querstraße, Querstraße, Zwickauer Straße bis Gedächtnisplatz, Schulstraße, Heinrich-Zille-Straße, Turnhallenstraße

(3) Zone II umfasst das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:

Bergkellerweg, östliche Abgrenzung des Bahngeländes, Verlauf der Stadtgrenze bis zur Pleiße, Richardstraße, Parkstraße, Braustraße, Fröbelstraße, Gutenbergstraße, Zwickauer Straße bis Einmündung Königswalder Straße, Oststraße, Turnhallenstraße

(4) Zone III umfasst das restliche Stadtgebiet Werdau.

(5) Zone IV umfasst die Ortsteile Königswalde, Langenhessen, Steinpleis und Leubnitz.

Die genaue Abgrenzung der Zonen I und II ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan (Anlage 1) im Maßstab 1:15000, die Abgrenzung der Zonen III und IV aus dem Lageplan (Anlage 2) im Maßstab 1:25000. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Ablösebeträge

(1) Der Geldbetrag je Stellplatz (Ablösebetrag) wird gemäß § 49 Abs. 2 SächsBO unter Anwendung eines Satzes von 60 von Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkierungseinrichtungen einschließlich Grunderwerb festgelegt. Er beträgt in

Zone I	2.800 Euro
Zone II	2.300 Euro
Zone III	2.100 Euro
Zone IV	2.000 Euro

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stellablösesatzung vom 07.11.1991 und deren 1. Änderung vom 25.02.1993 außer Kraft.

Die Lagepläne 1 und 2 als Bestandteile der Satzung werden dadurch bekannt gemacht, dass sie im Bauamt der Stadtverwaltung Werdau, Markt 10-18 während der Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht niedergelegt werden.

Werdau, 14.12.2001

Dittrich
Oberbürgermeister

Hinweis

nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anmerkung: Die Anlagen werden nicht im Internet veröffentlicht, können aber bei Bedarf im Hauptamt (Rathaus, 1.OG, Zi. 18) eingesehen werden.

